



Landarztbörse

Jobsharing

innovativ. niederlassungsbereit. unabhängig.

Beim Jobsharing teilen sich zwei Ärzte derselben Fachrichtung einen Arztsitz. Besonders in für die Neuzulassungen gesperrten Planungsbereichen eröffnet sich so die Möglichkeit der gewünschten ärztlichen Berufsausübung. Beim Jobsharing nutzen nutzen Ärzte Räume, Geräte und Personal gemeinsam. Als Kooperationsform eignet sich das Jobsharing auch gut zur Praxisübergabe. Eine weitere Motivation kann auch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine besser Work-Life-Balance darstellen.

Leistungsumfang

begrenzt. qualitätsgesichert. genehmigt.

Es sind zwei Varianten des Jobsharings in gesperrten Planungsbereichen möglich. Die Ärzte teilen sich als gleichberechtigte Partner einer BAG einen Arztsitz oder der Praxisinhaber stellt einen Arzt an. Der Leistungsumfang einer Jobsharing-Praxis ist festgeschrieben und zwar auf das, was die Praxis in der Vergangenheit abgerechnet hat.

Eine Leistungsausweitung ist um maximal drei Prozent erlaubt. Welche Leistungen die Ärzte durchführen, ist davon nicht berührt.

So dürfen die hinzukommenden Ärzte andere qualitätsgesicherte Leistungen anbieten als der Partner, wenn sie dafür eine Abrechnungsgenehmigung haben.





Jobsharing als BAG

junior. senior. praxisnachfolge.

Bei dieser Variante erhält der hinzukommende Arzt eine Zulassung, die auf die Dauer der gemeinsamen vertragsärztlichen Tätigkeit beschränkt ist. Die Zulassung ist zeitlich unbefristet, aber an die BAG gebunden.

Sie gilt nur, wenn der hinzukommende Arzt (Juniorpartner) und der aufnehmende Arzt (Seniorpartner) gemeinsam ärztlich tätig sind.

Der Juniorpartner wird als gleichberechtigter Partner in die BAG, die dafür neu gegründet oder erweitert wird, aufgenommen.

Er ist nicht nur für seine ärztliche Tätigkeit gemäß dem Berufsrecht verantwortlich, sondern wie alle anderen BAG-Mitglieder auch für wirtschaftliche Fragen.

Die Jobsharing-Partner regeln unter sich, wie sie die Arbeit au eilen. Es gibt hierfür keine Minimal- oder Maximalvorgabe. Wichtig ist, dass der Seniorpartner weiter- hin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

Jobsharing als BAG

junior. senior. praxisnachfolge.

- Fachidentität zwischen Junior- und Seniorpartner
- Juniorpartner erhält beschränkte Zulassung abhängig vom Seniorpartner
- Nach zehn Jahren Vollzulassung, nach fünf Jahren Privilegierung bei Praxisnachfolge
- Vorlage eines BAG-Vertrages
- Zulassung durch Zulassungsausschuss erforderlich





Jobsharing in Anstellung

durchdacht. unbürokratisch. entspannt.

Bei dieser Variante beschäftigt der Praxisinhaber einen Jobsharing-Angestellten. Der anzustellende Arzt erhält keine eigene Zulassung. Damit können auch Ärzte, die in einem Planungsbezirk niedergelassen sind, der für neue Zulassungen gesperrt ist, Kollegen anstellen. Der angestellte Arzt wird auf dem Praxisschild und dem Abrechnungstempel nicht namentlich aufgenommen. Er benutzt den Praxisstempel des Praxisinhabers und unterschreibt beispielsweise Verordnungen mit seinem Namen unter Angabe der Fachgebietsbezeichnung.

Jobsharing in Anstellung

durchdacht. unbürokratisch. entspannt.

Die Verantwortung für die Praxis obliegt ausschließlich dem Praxisinhaber. Dieser schließt mit dem angestellten Arzt einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, in dem er konkrete Arbeitszeiten festlegt.

Der Praxisinhaber als Arbeitgeber entscheidet, wie die Arbeit zwischen ihm und dem Anzustellenden verteilt wird. Den Arbeitsvertrag wird dem Zulassungsausschuss vorgelegt.

